

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2021

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 26. Februar 2021

Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
3.2.21	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung	213
5.2.21	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes	216
17.2.21	Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz	245
18.2.21	Vierzehnte Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAkten-Verordnung	245
—	Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1250, 1252)	246

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung

Vom 3. Februar 2021

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 78 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 921) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und
2. § 8 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1) geändert worden ist in Verbindung mit § 78 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes:

Artikel 1

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 924) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 4 wird die Angabe »§ 79« durch die Angabe »§ 78« ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 Satz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:

»e) nicht verschreibungspflichtige Notfallkontra-rezeptiva bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres auch ohne schriftliche ärztliche Verordnung,«

b) In Nummer 3 Satz 4 werden nach dem Wort »Podologe« die Wörter »; die Anlage 10 zur BBhV findet ergänzend entsprechende Anwendung« eingefügt.

3. § 7 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

»1. bei Indikationen, die mit Fallpauschalen nach dem KHEntgG abgerechnet werden können,

a) die allgemeinen Krankenhausleistungen nach § 6a Absatz 1 Nummer 2 bis zu dem Betrag, der sich bei Anwendung des Fallpauschalenkatalogs nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 KHEntgG ergibt; dabei wird die obere Grenze des nach § 10 Absatz 9 KHEntgG zu vereinbarenden einheitlichen Basisfallwertkorridors zugrunde gelegt und

b) tagesbezogene Pflegeentgelte zur Abzahlung des Pflegebudgets, nach § 6a KHEntgG oder, sofern diese aufgrund einer fehlenden Vereinbarung für das Jahr 2020 noch nicht berechnet werden, nach § 15 Absatz 2a KHEntgG,«

- b) In Nummer 2 werden nach der Angabe »BBhV« die Wörter »in der am 31. August 2018 geltenden Fassung« eingefügt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter »in einem Zweibettzimmer« durch die Wörter »bis zur Höhe der Wahlleistungsentgelte für Zweibettzimmer, höchstens« ersetzt.
- d) In Nummer 8 werden die Wörter »Anlagen 3 a und 3 b« durch die Wörter »Anlagen 3 a, 3 b und 4« ersetzt.
4. Nach § 8 Absatz 6 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
 »Bei Kuren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind die Aufwendungen nach Nummer 2, 3 und 6 für nicht behandlungsbedürftige Geschwisterkinder, welche ein zu behandelndes Kind begleiten, beihilfefähig. Das Gleiche gilt für alle nicht behandlungsbedürftigen Kinder, welche einen zu behandelnden Elternteil begleiten.«
5. In § 9 b Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter », die Beihilfe aufgrund von Absatz 1 oder 2 oder § 9 g erhalten,« gestrichen.
6. § 9 d wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Wörter »; § 9 b Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend« gestrichen.
 b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 »(4) Erfolgt die Verhinderungspflege nach Absatz 1 durch nahe Angehörige nach § 5 Absatz 4 Nummer 6 der pflegebedürftigen Person, sind die nachgewiesenen Aufwendungen für die Pflege pro Kalenderjahr bis zum 1,5 fachen Betrag des Pflegegeldes nach § 9 b Absatz 2 beihilfefähig. Sind zusätzlich Aufwendungen für Fahrkosten oder ein Verdienstausschlag entstanden, erhöht sich der beihilfefähige Betrag nach Satz 1 bis zu dem in § 39 Absatz 1 Satz 3 SGB XI genannten Betrag; Absatz 3 findet Anwendung. Für die Angemessenheit der Aufwendungen für Fahrkosten gilt § 10 a Nummer 4 entsprechend.«
7. § 9 f Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 »Aufwendungen für die vollstationäre Pflege sind nur in einer dafür zugelassenen Pflegeeinrichtung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 SGB XI beihilfefähig.«
8. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 b) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
 »6. Aufwendungen für Leistungen im Rahmen des Früherkennungsprogramms für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko, wenn die Leistungen nach Maßgabe der Anlage 14 a BBhV erbracht werden.«
9. § 10 a wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
 »Familien- und Haushaltshilfe pro Stunde
 a) für hauptberufliche Pflegekräfte in Höhe von 0,8 Prozent,
 b) für nebenberufliche Pflegekräfte in Höhe von 0,4 Prozent
 der sich aus § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Bezugsgröße, anteilig je Kalendermonat aufgerundet auf volle Euro. Als angemessen gelten Aufwendungen für bis zu 12 Stunden pro Tag.«
 b) Nach dem neuen Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
 »Mit ärztlicher Begründung kann auch ein Zeitbedarf von bis zu 24 Stunden pro Tag als angemessen angesehen werden. Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, dass
 a) die sonst den Haushalt allein oder überwiegend führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person aufgrund ihrer notwendigen außerhäuslichen Unterbringung wegen Krankheit, Anschlussheil-, Sucht- und Rehabilitationsbehandlungen, Kuren, Schwangerschaft und Geburt oder Pflege (§§ 6 bis 9 j, § 10 a Nummer 5 sowie § 11) den Haushalt nicht weiterführen kann,
 b) im Haushalt mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind verbleibt, welches das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und
 c) keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt, gegebenenfalls auch an einzelnen Tagen, weiterführen kann.«
 c) In Satz 5 wird vor der Angabe »Buchstabe a« die Angabe »Satz 4« eingefügt.
 d) In Nummer 4 werden die Worte »onkologischer Strahlen- und Chemotherapie« durch die Worte »onkologischen Strahlen- und Chemotherapie, ambulanten Rehabilitationsbehandlung, ambulanten Anschlussheilbehandlung« ersetzt.
 e) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 »6. ambulante Nachsorgebehandlungen, welche im Anschluss an stationäre Suchtbehandlungen erfolgen. Diese sind in angemessener Höhe als beihilfefähig anzuerkennen,«
10. In § 14 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Komma die Wörter »sofern mehrere Personen begleitet werden, als Aufwendungen der begleiteten Person mit dem höheren Bemessungssatz,« eingefügt.
11. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »Antragstellung« die Wörter »sowie Kommunikationsmöglichkeiten nach § 3 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)« eingefügt.

12. § 19 wird folgender Absatz 10 angefügt:
 »(10) Noch nicht genutzte Beträge aus § 45b SGB XI in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung aus den Jahren 2015 und 2016 sind für Aufwendungen nach § 45b SGB XI sowohl in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung als auch in der ab 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung übertragbar.«
13. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.2.2 werden die Wörter »mindestens der nach § 55 Abs. 1 Sätze 3 und 5 SGB V auf 65« durch die Wörter »der nach § 55 Absatz 1 SGB V auf 75« ersetzt.
- b) In Nummer 1.4.1 wird nach der Angabe »Anlage 9« die Angabe »und 10« eingefügt.
- c) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zeilen mit den Wörtern »Perücke oder Toupet bis zum Höchstbetrag von 650 Euro, bei Personen über 15 Jahren höchstens 2 Stück innerhalb von 4 Jahren, in folgenden Fällen
- bei entstellendem partiellen Haarausfall
 - bei verunstaltenden Narben
 - bei totalem oder sehr weitgehendem Haarausfall« werden wie folgt gefasst:
 »Perücke oder Toupet bei entstellendem partiellen Haarausfall, bei verunstaltenden Narben oder bei totalem oder sehr weitgehendem Haarausfall. Die Aufwendungen sind auf einen Höchstbetrag
 - von 1 250 Euro bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - von 1 000 Euro ab Vollendung des 18. Lebensjahres

pro Kalenderjahr begrenzt. Regelmäßig wird eine Höchststragedauer von einem Jahr angenommen.«

bb) Nach der Zeile mit den Worten »Sehhilfe; jedoch nur entsprechend nachstehender Nummer 2.2.1 und 2.2.2« werden in einer neuen Zeile die Wörter »Sensomotorische und propriozeptive Einlagen, wenn ein orthopädischer Zweck, regelmäßig die Behandlung angeborener oder erworbener Form- und Funktionsfehler des Bewegungsapparates, als individuelles Behandlungsziel angestrebt wird« eingefügt.

cc) Nach der Zeile mit dem Wort »Teleskoprampe« werden in einer neuen Zeile die Wörter »Therapiestuhl, soweit die Aufwendungen 200 Euro überschreiten« eingefügt.

d) Nummer 2.2.2 werden folgende Sätze angefügt:
 »In berechneter Höhe als beihilfefähig anzuerkennen, sind die Aufwendungen für Brillengläser und

Kontaktlinsen in besonders schwerwiegenden medizinisch begründeten Einzelfällen, unabhängig vom Ausmaß einer Korrektur der Brechkraft. Besonders schwerwiegende medizinisch begründete Einzelfälle liegen insbesondere bei Brillengläsern und Kontaktlinsen vor, die als therapeutische Sehhilfen aufgrund von Erkrankungen und nach Operationen erforderlich sind und bedürfen der begründeten Bescheinigung einer Augenärztin oder eines Augenarztes. Nachweise von Optikerinnen oder Optikern sind nicht ausreichend. Indikationen für das Vorliegen eines besonders schwerwiegenden medizinisch begründeten Einzelfalls sind insbesondere:

Indikation	Erläuterung und Konkretisierung
Irreguläre Hornhauttopographie bei oder nach	Keratokonus Keratoplastik ausgeprägten Dystrophien beziehungsweise Degenerationen aller Art Trauma, chirurgischer Eingriff oder Ähnlichem
Besondere Hornhautparameter	Numerische Exzentrizität $\geq 0,8$ und $\leq 0,2$ /oblong Hornhautdurchmesser: Mikrocornea $\leq 10,5$ mm Makrocornea $\geq 12,5$ mm Hornhautreadien: Hornhautreadien $\leq 7,00$ mm Hornhautreadien $\geq 8,80$ mm
Personenbedingte Erschwernisse	ausgeprägter pathologischer Nystagmus

Ein besonders schwerwiegender medizinisch begründeter Einzelfall liegt bei orthokeratologischen Kontaktlinsen nicht vor.«

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. November 2019 in Kraft, soweit in Absatz 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 12 tritt mit Wirkung vom 14. Februar 2017 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe d tritt mit Wirkung vom 6. Februar 2017 in Kraft.

STUTTGART, den 3. Februar 2021

SITZMANN

**Verordnung des Finanzministeriums zur
Änderung der Verordnung zur
Durchführung des
Gemeindefinanzreformgesetzes**

Vom 5. Februar 2021

Auf Grund von §§ 2 und 5 a Absatz 3 Satz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502, 503), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051, 2052) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 9. April 2019 (GBl. S. 121), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 14. März 2000 (GBl. S. 370), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2018 (GBl. S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

**»Anlage 1
(zu § 1)**

**Schlüsselzahlen für die Aufteilung
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
ab dem Jahr 2021**

Ordnungsnummer	Name der Gemeinde	Schlüsselzahl
Stadtkreis		
111000	Stuttgart, Landeshauptstadt	0,0611367
Landkreis Böblingen		
115001	Aidlingen	0,0010012
115002	Altdorf	0,0005466
115003	Böblingen, Stadt	0,0052327
115004	Bondorf	0,0006266
115010	Deckenpfronn	0,0003504

Ordnungsnummer	Name der Gemeinde	Schlüsselzahl
115013	Ehningen	0,0010530
115015	Gärtringen	0,0013562
115016	Gäufelden	0,0009415
115021	Herrenberg, Stadt	0,0033704
115022	Hildrizhausen	0,0003976
115024	Holzgerlingen, Stadt	0,0014790
115028	Leonberg, Stadt	0,0052533
115029	Magstadt	0,0009249
115034	Mötzingen	0,0003427
115037	Nufringen	0,0006590
115041	Renningen, Stadt	0,0019269
115042	Rutesheim, Stadt	0,0012076
115044	Schönaich	0,0010993
115045	Sindelfingen, Stadt	0,0059898
115046	Steinenbronn	0,0006316
115048	Waldenbuch, Stadt	0,0009375
115050	Weil der Stadt, Stadt	0,0019968
115051	Weil im Schönbuch	0,0010448
115052	Weissach	0,0008534
115053	Jettingen	0,0007471
115054	Grafenau	0,0007803
Landkreis Esslingen		
116004	Altbach	0,0006037
116005	Altdorf	0,0001850
116006	Altenriet	0,0002136
116007	Baltmannsweiler	0,0005929
116008	Bempflingen	0,0003543
116011	Beuren	0,0003573
116012	Bissingen an der Teck	0,0003434
116014	Deizisau	0,0007153
116015	Denkendorf	0,0011035
116016	Dettingen unter Teck	0,0005779
116018	Erkenbrechtsweiler	0,0002155
116019	Esslingen am Neckar, Stadt	0,0092160
116020	Frickenhausen	0,0007874
116022	Großbettlingen	0,0004267
116027	Hochdorf	0,0005331
116029	Holzmaden	0,0002232
116033	Kirchheim unter Teck, Stadt	0,0039197
116035	Köngen	0,0010636